

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Kanton Schaffhausen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29384>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

10. Reglement über die Verwendung des Kunstkredites. (Vom 31. Juli 1925.)

XIII. Kanton Baselland.

1. Allgemeines.

I. Ferien-Ordnung. (Vom 26. Juni 1925.)

2. Fortbildungsschulen.

2. Gesetz betreffend die beruflichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. (Vom 3. Dezember 1925.)¹⁾

XIV. Kanton Schaffhausen.

Primarschule.

Lehrplan für den Unterricht an den Mädchenarbeitsschulen des Kantons Schaffhausen. (Vom 7. Mai 1925.)

3. Schuljahr.

Bei 4 Wochenstunden.

S ch n e i d - u n d N ä h ü b u n g e n.

1. Papierarbeiten (Schildchen, Buchzeichen, Papiersäcke);
2. Tintenwischer;
3. Topfanfasser oder Untersätzli.

H ä k e l ü b u n g e n.

4. Luftmaschenkette aus Dochtwolle (Fingerübung);
5. Packschnürli mit Häkelnadel.

S t r i c k ü b u n g e n.

6. Waschlappen mit glatten Maschen;
7. gerades Täschchen mit gerippem Rand;
8. Runder Beutel mit buntem Garn.

Bei 5—6 Stunden.

Überarbeiten: zu häkeln: Topfanfasser, einfaches Kindertaschen; zu stricken: gerades Beutelchen oder Zipfelhäubchen.

Bei 6 Stunden eventuell noch Söckli.

¹⁾ Text in einleitender Arbeit.

4. Schuljahr.*Bei 4 Wochenstunden.***Strickarbeiten.**

1. Söckli;
2. Piquestricken (Kinderlätzchen oder Waschhandschuh als Rundstrickerei).

Näharbeiten.

3. Waschhandschuh aus Stoff;
4. Webeübungen;
5. Beutel mit selbstentworfenen Bordüre (Übungen).
6. Arbeitstasche.

Abformübung.

7. Puppenhäubchen abgeformt (erste Vorübung für die Ferse).

Bei 5—6 Stunden.

Ausgleich- und Überarbeiten: Kindertaschli, Zipfelmütze, Überärmel, Ballnetz, Vorratssäckli, Untersätzli, Gstältli (abformen).

5. Schuljahr.*Bei 5—6 Wochenstunden.***Kreuzstich.**

1. Einfache Klassenarbeit in Kreuzstich (Übungen);
2. beliebige Arbeit mit selbstentworfenem Kreuzstichmuster.

Strickarbeit.

3. Strümpfe stricken (vor der Klasse abzuformen).

Häkelarbeit.

4. Häkelspitze für Hemd als Klassenarbeit beginnen.

Knopflochstich.

5. Scheerentäschchen (abformen).

Näharbeiten und Abformübungen.

6. Glattes Achselschlüßhemd oder Gstältli und gerades Unterröckli oder Reformunterröckli.

Strickarbeit.

7. Beliebige Arbeit mit Hohlmuster (Übungen).

Ausgleicharbeiten: Handschuhe, Schleifen, Hausschuhe, Bettsocken, Mützen, Lätzchen, Klammerschürze oder Schürze mit Kreuzstichverzierungen.

6. Schuljahr.*Bei 5—6 Wochenstunden.***Maschenstich.**

1. Maschenstichsöcken stricken;
2. Überziehen der glatten und linken Maschen;
3. Einsticken der Ferse und gerippten Fläche (mit 2 Rändern);
4. praktische Anwendung des Maschenstiches.

Häkelarbeit.

5. Hemdenspitze als Klassenarbeit beginnen.

Näharbeiten und Abformübungen.

6. Achselschlüßhemd eventuell eingereiht mit schmalem Bändchen oder Hemdhose.

Abformübungen.

7. Gstältli (umhäkelt, Knopflöcher, Knopfannähen) oder Gstältli-Hängerschürze.

Ausgleicharbeiten: Strümpfe anstricken und Flicken. Anfertigen und Verzieren von Schürzen mit Ausnützung des Stoffmusters.

7. Schuljahr.*Bei 5—6 Wochenstunden.***Maschenstich.**

1. Einstopfen von glatten und linken Maschen;
2. Einsticken von Flächen mit verschiedenem Rand;
3. praktische Anwendung von Maschenstich und Einsticken.

Näharbeiten und Abformübungen.

4. Küchenschürze, eventuell auch Kissenanzug;
5. Beinkleid (teilweise Maschinenarbeit).

Flicken von gewobenen Stoffen.

6. Kleine Übungen in farbig und weißem Handflicken;
7. praktische Anwendung des Flickens mit Saum- oder Überwindlingsstich. Über- und Ausgleicharbeiten nach Belieben.

8. und 9. Schuljahr.*Bei 5—6 Wochenstunden.***Näharbeiten und Abformübungen.**

1. Schürze nach freier Wahl;
2. Nachthemd nach freier Wahl oder Männerhemd.

V e r w e b e n.

3. Wifelübungen;
4. praktische Anwendung des Verwebens.

T u c h f l i c k e n.

5. Übungsstück für Tuchflicken.

M a s c h i n e n f l i c k e n.

6. Einsetzen von Stücken mit Maschine (Übung und praktische Anwendung);
7. Anstricken und Stückeln gewobener Strümpfe;
8. Hand- und Maschinenwifeln gewobener Strümpfe.
Über- und Ausgleicharbeiten nach Belieben.

Durch diesen Lehrplan ist Art. 16 des „Reglement über den Unterricht an den Mädchenarbeitsschulen des Kantons Schaffhausen“ vom 27. Februar 1913 aufgehoben worden.

Vorstehender Lehrplan tritt mit Beginn des Schuljahres 1925/26 provisorisch in Kraft.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

1. Lehrerschaft aller Stufen.

I. Regulativ zum Gesetz über die Beteiligung des Staates an den Lehrerbesoldungen. (Vom Regierungsrat erlassen am 2. Januar 1925.)

In der Absicht, das Dienstalter neu angestellter Lehrkräfte nach einheitlichen Grundsätzen zu bestimmen, und bisherige Auslegungsdifferenzen zu beseitigen, verfügt der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.-Rh. was folgt:

§ 1. Wer eine Lehrstelle im Kanton übernimmt, an welche der Staat Gehaltszuschüsse entrichtet, hat beim Antritt der Erziehungsdirektion über die bisherige Lehrtätigkeit genaue Mitteilung zu machen.

Der Mitteilung sind die amtlichen Ausweise beizulegen.

§ 2. Für die Bestimmung des Dienstalters gelten folgende Grundsätze:

- a) Voll berücksichtigt wird der in definitiver Anstellung geleistete Jahresschuldienst an öffentlichen Schulen der Schweiz.
- b) Der an Halbjahrschulen absolvierte Schuldienst wird nach seiner wirklichen Dauer unter Zubilligung eines nach den